

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Herrmannsacker hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortschaft Herrmannsacker
in der Gemeinde Harztor – Hauptstraße 4**

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus – Hauptstraße 4 in 99768 Harztor in der Ortschaft Herrmannsacker – ist eine gemeindliche öffentliche Einrichtung der Gemeinde Harztor.
- (2) Diese Einrichtung soll der Erhaltung, Pflege und Förderung des gemeindlichen Gemeinschaftslebens dienen und besonders ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen wie auch einzelnen Privatpersonen zur Nutzung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Veranstaltungen, die gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, sind verboten.

§ 2

Räumlichkeiten und Anlagen

- (1) Folgende Räumlichkeiten können zur Nutzung übergeben werden:
 - 1 Gastraum 40 m², nutzbar für max. 20 Personen
 - 1 Versammlungsraum 60 m², nutzbar für max. 40 Personen
 - 1 Saal mit Bühne und Garderobe 200 m², nutzbar für max. 100 Personen
- (2) Zusätzlich stehen zur Verfügung:
 - Sanitäre Anlagen
 - Küche
 - 2 Schankanlagen
- (3) Die Räumlichkeiten sind vollständig mit Inventar bestückt (Stühle, Tische, Geschirr). Dieses wird auch zur Nutzung überlassen.

§ 3

Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen

- (1) Die Nutzung nach Zweckbestimmung dieser Ordnung ist mit der von der Ortschaft beauftragten Person terminlich abzustimmen. Der Antrag auf Benutzung ist schriftlich, spätestens 1 Woche vor Nutzung, an zu stellen. Die Überlassung bedarf eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem/der Nutzerin (Veranstalter*in bzw. Antragsteller*in).
- (2) Kommt es bei mehreren Anmeldungen zu zeitlichen Überschneidungen, wird im Zweifelsfall nach Eingang der Anträge entschieden.
- (3) Wer eine gewerbliche, öffentliche Vergnügung gemäß § 42 Ordnungsbehördengesetz (OBG) veranstalten möchte, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Nutzung anzuzeigen. Die Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz ist nach Bewilligung durch das zuständige Gewerbeamt des Landkreises der Gemeinde

vorzulegen. Sie ist Voraussetzung zur Durchführung einer gewerblichen öffentlichen Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Gemeinde.

- (4) Bei öffentlichen bewirtschafteten Veranstaltungen hat der/die Veranstalter*in die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (5) Der/Die Nutzer*in (Veranstalter*in bzw. Antragsteller*in) kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten übertragen.
- (6) Die zur Nutzung beantragten Räumlichkeiten sind vom Verantwortlichen der Gemeinde in einem ordnungsgemäßen Zustand an den/der Nutzer*in zu übergeben. Der/Die Nutzer*in hat die Räume nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.
- (7) Die Reinigung der Räume übernimmt der/die Nutzer*in. Sind die Räume nicht gereinigt worden, wird die Gemeinde eine Firma auf Kosten des/der Nutzer(s)*in mit der Reinigung beauftragen.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Anlagen. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von dem mit der beauftragten Person abgeschlossenen Vertrages oder zur Minderung der Nutzungsgebühr. Nur offenbar schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Nutzungsentgelte.
- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten ist zur Vermeidung von Schäden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Verantwortlichen der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige eingebrachte Gegenstände.

§ 5

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde ausgeübt und teilweise an die beauftragte Person übertragen.
- (2) Die beauftragte Person ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Haus zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.

§ 6

Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen von der beauftragten Person der Ortschaft ausgeübt. Diese öffnet und schließt die zu den vereinbarten Zeiten zur Nutzung übergebenen Räume und ist berechtigt, vorübergehend Schlüssel an Benutzer auszuhändigen.
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Vortag der Nutzung und die Rückgabe 2 Tage nach der Nutzung.

**§ 7
Entgelt**

Die Erhebung eines Entgeltes wird in der Entgeltordnung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geregelt.

**§ 8
Ausnahmen**


Über Ausnahmen dieser Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister oder der Ortschaftsrat der Ortschaft Herrmannsacker.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Herrmannsacker tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Benutzungs- und Gebührenordnung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Harztor, den 06. JAN. 2020

Gemeinde Harztor


Bertram
Ortschaftsbürgermeister
Herrmannsacker


Klante
Bürgermeister
Harztor